

**Satzung
der Ortsgemeinde Altrich
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 10.06.2021**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Altrich, den 15.07.2021

Ortsgemeinde Altrich

S. Stoffel-L

Sylvia Stoffel-Leuchter
Ortsbürgermeisterin



Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Altrich

I. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 350,00 €
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 €
3. Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit*
 - a) für Urnenbestattungen 1.150,00 €
 - b) für Sargbestattungen 1.500,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 350,00 €

*) Die Rasengrabplatte ist von den Angehörigen herstellen zu lassen. Die Maße sind der Friedhofssatzung zu entnehmen.

II. Doppelgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
 - bb) eine Urnendoppelgrabstätte 600,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Doppelwahlgrabstätte 40,00 €
 - bb) eine Urnendoppelgrabstätte 20,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
- d) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 350,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen:

- | | |
|--|-----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 €* |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 360,00 €* |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 100,00 €* |
| *) oder die tatsächlich anfallenden Kosten | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle inkl. Reinigung | 85,00 € |
| 2. Benutzung der Kühlzelle | 50,00 € |